Bebauungsplan „Zementwerk Mitte“

Gemarkung Geisingen

Auswertung und Entscheidung über die im Rahmen der Stellungnahme betroffener Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise (BAH)

Teil A

Beteiligung der Behörden, sonstiger TÖB sowie Nachbargemeinden
im Rahmen der Anhörung vom 25.03.2010 bis 26.04.2010

Nr.	Verteiler	Antworten
1.	Landratsamt Tuttlingen Gesammelt 5 Exemplare an Dezernat für Bau, Umwelt, ländlicher Raum Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen	gesammelte Stellungnahmen v. 23.04.2010
2.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br.	keine BAH
3.	Industrie- und Handelskammer SBH Romäusring 4, 78050 VS-Villingen	keine BAH, jedoch weitere Beteiligung erwünscht
4.	Handwerkskammer, Abt. Wirtschaftsförderung Webersteig 3, 78462 Konstanz	keine BAH
5.	Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden	Stellungnahme v. 10.04.2010
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte für Verwaltungsaufgaben Nebenstelle Karlsruhe Tennesseeallee 2 – 4, 76149 Karlsruhe	Zuständigkeits-wechsel v. 31.03.2010 keine BAH
7.	Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart	Stellungnahme 22.04.2010
8.	Zweckverband Wasserversorgung "Unteres Aitrachtal" Schloßplatz 2, 78194 Immendingen	Stellungnahme v. 22.04.2010

9.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27, 78056 VS-Schwenningen	keine BAH
10.1	Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Donaueschingen, Irmastraße 11, 78166 Donaueschingen Abteilung Umwelt	keine BAH
10.2	Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Donaueschingen Max-Egon-Straße 18, 78166 Donaueschingen Abteilung Straßenwesen und Verkehr	Stellungnahme v. 19.03.2010
11. 11.1 11.2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 Abteilung 5 Abholfach, 79083 Freiburg i.Br.	Stellungnahmen v. 22.03.2010 14.04.2010
12.	Kabel BW, Planung NE3 Goldenbühlstraße 15, 78048 Villingen-Schwenningen	Stellungnahme v. 21.04.2010
13.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Liegenschaftsmanagement Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe	Stellungnahme v. 20.04.2010
14.	badenova AG & Co. KG Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Stellungnahme v. 01.04.2010
15.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Stellungnahme v. 20.04.2010
16.	Stadt Donaueschingen Rathausplatz 2 78166 Donaueschingen	keine Antwort
17.	Stadt Bad Dürrheim Luisenstraße 4 78073 Bad Dürrheim	keine BAH
18.	Gemeinde Immendingen Schlossplatz 2 78194 Immendingen	keine BAH

19.	Stadt Engen Hauptstr. 11 78234 Engen	keine Antwort
20.	Stadt Tengen Marktstr. 1 78256 Tengen	keine BAH
21.	Stadtverwaltung Blumberg Postfach 120 78170 Blumberg	keine BAH

Nr. 1 Landratsamt Tuttlingen

Übersicht:
Der Aufstellung des obigen Bebauungsplanes stehen rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, nicht entgegen. Eigene Planungen und Maßnahmen unsererseits stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.
Von Seiten des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Planungsamtes (Straßenbau), der Naturschutzbehörde und der Gewerbeaufsicht werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.
Wir bitten, bei der weiteren Planung die nachfolgenden Bedenken bzw. Anregungen des (1.1) Straßenverkehrsamtes, des (1.2) Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und des (1.3) Wasserwirtschaftsamtes zu berücksichtigen:

Nr. 1.1 Straßenverkehrsamt:

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Hinsichtlich der Detailplanung der Erschließungsstraßen bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren und ggf. um Vorlage der Detailplanung.
An allen Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Stellungnahme: (Forderung bereits berücksichtigt)
vgl. Plan: Sichtfelder sind bei der einzigen Ausfahrt im Plan dargestellt.
vgl. Textteil Nr. 6

Nr. 1.2 Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Die Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 (3.200 Liter/Min.) zu dimensionieren. Es sind mindestens 2 Überflurhydranten nach DIN EN 14384 mit Abgängen der Größe A, B, B an geeigneter Stelle aufzustellen.

Stellungnahme: (Forderung bereits erfüllt)
Ein Überflurhydrant mit den Abgängen B, B steht in der Holcimstaße
Ein Überflurhydrant mit den Abgängen B, B steht in der Tuttlinger Str.
(Abgänge A machen keinen Sinn, da die größte Schlauchgröße in Geisingen B ist.)

Nr. 1.3 Wasserwirtschaftsamt

Nr. 1.3.1 Kommunales Abwasser

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Die Entwässerung hat entsprechend den Vorgaben der wasserrechtlich genehmigten Planung „Zementwerk Ost“ zu erfolgen. Die Detailplanung einschließlich den hydraulischen Nachweisen auch des Regenklärbeckens sind uns vorzulegen und ggf. noch zu genehmigen.
Bei der Detailplanung sind zu beachten:

- der Leitfaden für die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und
- das Handbuch Wasser 4 "Bodenfilter zur Regenwasserbehandlung in Misch- und Trennsystemen der Landesanstalt für Umweltschutz“
- das ATV – DVWK Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ bzw. „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW vom Mai 2005
- die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser Regenrückhaltung“ der LBU vom Mai 2005

Im Zuge der Detailplanung sollte auch eine Dachbegrünung mit untersucht werden.
Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung sind bereits die Vorgaben der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.99 mit aufzunehmen.

Stellungnahme:
Die Detailplanung mit den hydraulischen Nachweisen waren bereits Bestandteil des Genehmigungsverfahrens „Zementwerk Ost“. Die weitere Fläche „Zementwerk Mitte“ wurde damals schon mit berücksichtigt und das Becken hierfür ausgelegt. Ein weiterer Nachweis ist deshalb nicht mehr erforderlich. Nach Abschluss der Arbeiten werden die technischen Bestandspläne dem Wasserwirtschaftsamt vom Ing.-Büro Kühnle vorgelegt.

Dachbegrünungen werden nicht verlangt, weil auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann (vgl. Nr. 1.3.4). Stattdessen wurden Pflanzgebote und Ausgleichsflächen im Plan festgelegt (6 Bäume StU 18/20, 12 Bäume StU 16/18, Heckenpflanzung und Ruderalvegetation entlang der Bahnlinie).

Nr. 1.3.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Bedenken, Hinweise und Anregungen:

a) Öffentliche Wasserversorgung:
Die Wasserversorgung ist druck- und mengenmäßig sicherzustellen. Die zu Erschließung des Baugebiets erforderlichen Wasserversorgungsanlegen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

b) Bauen im Grundwasser:
Das geplante Baugebiet liegt in der Talaue der Donau. Anhand von Grundwasserstandsdaten im Bereich des Bebauungsplans „Zementwerk Ost“ ist von mittleren Grundwasserständen von etwa 2,5 bis 3 Meter unter Gelände auszugehen. Laut Hochwassergefahrenkarte können die Grundwasserstände bei Hochwasserereignissen im Planungsbereich bis knapp unter Geländeniveau ansteigen.

Wir empfehlen daher, auf eine Unterkellerung der Gebäude grundsätzlich zu verzichten. Sollte eine Unterkellerung bis unterhalb des Grundwasserhochstandes unverzichtbar sein, so sind die Untergeschosse bis auf Geländehöhe als dichte Wanne auszuführen. Für eine entsprechende Auftriebssicherheit ist zu sorgen.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass im Fall einer Grundwasserfreilegung im Zuge der Bebauung dies dem Landratsamt Tuttlingen/Untere Wasserbehörde anzuzeigen ist. Sollte im Zuge der Erschließung oder Bebauung eine vorübergehende Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür beim Landratsamt Tuttlingen/Untere Wasserbehörde Eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

c) Grundwasserneubildung:
Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Abflussbeschleunigung ist nur zum Schutz vor Hochwasser zulässig.

Stellungnahme: (Forderungen bereits berücksichtigt)
Die Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Die weiteren Anregungen sind im Textteil berücksichtigt (vgl. Nr. 12 Entwässerung und Nr. 13 Hinweise zum Hochwasser / Grundwasser)

Nr. 1.3.3 Altlasten

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Das gesamte Gelände wurde Anfang 2006 orientierend untersucht. Die Kenntnisse aus der früheren Nutzung sowie die gewonnenen Untersuchungsergebnisse lassen für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplans keine Altlasten vermuten.

Auf Grund der Größe des Geländes und der früheren Nutzung kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten geruchlich oder optisch auffälliges Material angetroffen wird.

Anfallender Erdaushub muss wegen seiner Herkunft aus einer ehemaligen Industriefläche zur Festlegung des Verwertungs-/Entsorgungsweges grundsätzlich untersucht werden. Die Festlegung des Entsorgungs-/Verwertungsweges hat jeweils in Abstimmung mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, zu erfolgen.

Stellungnahme: (Hinweise und Forderung bereits berücksichtigt)
vgl. Textteil vgl. Nr. 7

Nr. 1.3.4 Bodenschutz

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Die Stadt Geisingen beabsichtigt auf dem ehemaligen Zementwerk durch die Ausweisung des Industriegebietes „Zementwerk Mitte“ eine weitere Wiedernutzbarmachung der bereits beanspruchten Fläche.

Durch die Revitalisierung der Fläche wird eine weitere Flächeninanspruchnahme auf der „grünen Wiese“ vermieden. Das Flächenrecyclingvorhaben wird von Seiten des Bodenschutzes in vollem Maße befürwortet. Auf Ausgleichsmaßnahmen kann unsererseits verzichtet werden.

Stellungnahme: keine
vgl. jedoch Stellungnahme zu 1.3.1 (Ausgleichsflächen statt Dachbegrünung)

Nr. 1.3.5 Oberirdische Gewässer

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Der vorgesehene Bebauungsbereich liegt außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Somit gibt es für den Hochwasserschutz keine gesetzlichen Vorgaben. Im Bezug auf die Hochwassersicherheit möchten wir aber auf Folgendes hinweisen:

1. Im Regelfall bestehen Bahndämme aus grobkörnigen Materialien und können das Gebiet im Hochwasserfall nur kurzfristig schützen.
2. Für größere und lang anhaltende Hochwasserereignisse kann durch den Kies-Aquifer im Untergrund eine zusätzliche Belastung durch „Druckwasser“ entstehen.
3. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen schon bei Hochwasserereignissen, die statistisch alle 20 Jahre wiederkehren eine Überschwemmung der Donauaue bis zum Bahndamm. Das bedeutet, dass schon für solche Ereignisse Oberflächen- und/oder Druckwasser im vorgesehenen Bebauungsbereich auftreten können.
4. Wären die 2012 vorgesehenen ergänzten Hochwassergefahrenkarten heute veröffentlicht, wäre ein Teil der Bebauungsfläche gesetzlich als „Hochwassergefähr-

detes Gebiet im Innenbereich (§ 80 WG)“ zu betrachten und es würden höhere Anforderungen aus Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) gelten.

Stellungnahme:
Die Einschätzung der Situation im Hochwasserfall hat sich seit dem Bebbauungsplanverfahren „Zementwerk Ost“ nicht geändert. Es ist seit der Nutzbarmachung der ehemaligen Riedfläche im Zuge des Zementwerkbaues vor über 40 Jahen nie der Fall aufgetreten, dass die Fläche nördlich der Bahnlinie oberirdisch überschwemmt bzw. durch Polderwasser beeinträchtigt war. Auf das Ansteigen des Grundwasserstandes wird bereits im Textteil unter Nr. 13 (Hochwasser / Grundwasser) hingewiesen. Es brauchen deshalb keine weiteren Hinweise zum Hochwasserschutz in den Textteil aufgenommen werden.

Nr. 5 Energiedienst AG

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Vorhandene Anlagen der Energiedienst Netze GmbH sind zu beachten.

Für die elektrische Versorgung der Gewerbebetriebe ist eine kundeneigene oder eine neue Trafostation erforderlich. Der Standort für die Trafostation ist mit uns abzustimmen und entsprechend dinglich zu sichern.
Während der Bauphase muss die Versorgung aus einer provisorischen Baustellenstation erfolgen.
Sollte die Baumaßnahme seitens der Kommune an eine bei Energiedienst nicht zugelassene bzw. gesperrte Firma vergeben werden, sehen wir uns leider gezwungen, unsere Arbeiten an unseren Jahresvertragsunternehmer zu vergeben.
Daher bitten wir Sie darum, im Rahmen einer Ausschreibung auf ein Bauzeitenfenster für unsere Kabeltiefbau- und Kabelverlegemaßnahmen hinzuweisen, um ggfs. einer späteren Forderung nach Bauverzögerung entgegenzuwirken.
Detailfestlegungen und Vergabe der Bauarbeiten an qualifizierte Fachfirmen erfolgen in Koordination mit den übrigen Erschließungsträgern. Dies könnte z.B. auch im Rahmen einer Gesamtausschreibung erfolgen. Wir benötigen eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Wochen. Ansprechpartner ist unser Projektbetreuer Herr Biniasz (Tel. 07623 / 90-2864).
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Stellungnahme:
Folgender Hinweis wird im Textteil aufgenommen:

Stromversorgung: Für die elektrische Versorgung der Gewerbebetriebe ist eine kundeneigene oder eine neue Trafostation erforderlich. Der Standort für die Trafostation ist mit der Energiedienst Netze GmbH abzustimmen und entsprechend dinglich zu sichern. Die Koordination mit den übrigen Erschließungsträgern übernimmt das Ingenieurbüro Kühnle im Auftrag der Stadt Geisingen. Während der Bauphase muss die Versorgung aus einer provisorischen Baustellenstation erfolgen.
Ansprechpartner ist der Projektbetreuer Herr Biniasz (Tel. 07623 / 90-2864) bei den Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20, D-79618 Rheinfelden

Nr. 7 Wehrbereichsverwaltung Süd

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Zufahrtsstraßen vom / zum Plangebiet münden weiträumig in die Bundesstraße B 31. Sollten Baumaßnahmen im Bereich der Zufahrten vom / zum Plangebiet erforderlich werden und das Militär-Straßen-Grund-Netz berühren, sind grundsätzlich die „Richtlinien für die Anlage und Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge /RABS)“ zu beachten.

Stellungnahme:
Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Zufahrten vom / zum Plangebiet geplant.

Nr. 8 Zweckverband Wasserversorgung

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Im Planbereich sind keine Verbandsanlagen des Zweckverbandes vorhanden.

Das vorhandene Industriegebiet „Zementwerk Ost“ wird über einen Abzweig von der Versorgungsleitung vom Hochbehälter „Hausener Berg“ zum städtischen Hochbehälter, „Rossberg“ mit Wasser versorgt. Die von der Stadt zugesagte Übernahme dieser Leitung ab dem ersten Seitenschluss im Bereich Engener Straße muss noch vollzogen werden.

Der Versorgung weiterer Flächen über die oben genannte Leitung kann zugestimmt werden, wenn die Zweitspeisung für Geisingen – wie vorgesehen – in naher Zukunft direkt über den Hochbehälter „Hausener Berg“ versorgt wird.
Im Hochbehälter „Hausener Berg“ werden derzeit nur 100 m3 Brandreserve vorgehalten. Die Verbandsleitungen sind auf 13 l/s Brandwasserentnahme ausgelegt. Darüber hinaus erforderliche Wassermengen sind, wie im Bereich „Zementwerk Ost“, anderweitig bereitzustellen.

Seitens der Stadt Geisingen ist darauf zu achten, dass bei einer weiteren Erschließung des Gebietes „Zementwerk“ der Ringschluss der Verbindung zwischen den Hochbehältern auf dem Hausener Berg und dem Rossberg hergestellt wird. Hierüber hat die Greiner Ingenieure GmbH im Januar 2009 entsprechende hydraulische Berechnungen angestellt. Nach Auskunft des Ingenieurbüros wäre die Variante 2 zu verwirklichen.

Stellungnahme:
Die Anregungen werden in der weiteren Planung der Wasserversorgung von der Stadt Geisingen berücksichtigt.

Nr. 10a Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Donaueschingen Abteilung Straßenwesen und Verkehr

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Durch den Bebauungsplan „Zementwerk Mitte“ werden die Belange des Regierungspräsidiums Freiburg Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) als Straßenbehörde für Autobahn, Bundes- und Landstraßen derzeit nicht berührt. Der Bebauungsplan „Zementwerk Mitte“ liegt an einer nicht klassifizierten Straße (Tuttlinger Straße).
Sollte der Bebauungsplan in Zukunft nach Norden in Richtung der A 81 erweitert werden, sind wir am Verfahren zu beteiligen, da dann eventuell der Bereich der A 81 tangiert wird.
Auf die von klassifizierten Straßen (insbesondere der A 81) Lärmsituation wird hingewiesen.
Aus dieser Stellungnahme lassen sich jedoch keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen herleiten.

Stellungnahme: (Hinweis Lärmschutz bereits berücksichtigt)
vgl. Textteil vgl. Nr. 13 (Immissionen)

Nr. 11 RP Freiburg – Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorliegen, ist zunächst von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen zu beurteilen.
Angesichts der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe des entlang der Donau ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes sollte sichergestellt sein, dass das Vorhaben zu keinen Konflikten mit den Belangen des Hochwasserschutzes führt (Grundsatz 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002).
Da es aufgrund der industriellen Vornutzung des Plangebietes (ehemaliges Zementwerk) offenbar nicht ausgeschlossen ist, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes noch Bodenbelastungen befinden, ist Grundsatz 4.3.5 LEP 2002 zu berücksichtigen, wonach von eventuellen Altlasten ausgehende Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären.

Sofern das Verfahren positiv abgeschlossen wird, bitten wir Sie, die rechtsverbindliche Planung wie bisher entsprechend § 26 LplG für das Raumordnungskataster vorzulegen.

Das Landratsamt Tuttlingen sowie unsere Referate 25 (Denkmalpflege) und 53.1 (Gewässer 1. Ordnung/ Hochwasserschutz) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Stellungnahme: (Hinweise sind bereits berücksichtigt)
vgl. Textteil vgl. Nr. 7 (Altlasten) und Nr. 13 (Hochwasser / Grundwasser)

Nr. 12 Kabel BW

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Gegen den Bebauungsplan „Zementwerk Mitte“ bestehen keine Bedenken.
Eine Versorgung mit Breitbandkabel ist von unserer Seite in diesem Bereich aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Stellungnahme:
Folgender Hinweis wird im Textteil aufgenommen:

Breitbandkabel: Von Kabel BW wird derzeit eine Versorgung nicht geplant

Nr. 13 DB Services Immobilien GmbH

Bedenken, Hinweise und Anregungen der DB Netz AG:
Gegen den Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben gegebenenfalls auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Der Antragsteller / Bauherr verzichtet auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst sein können.
Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitungen überspannt.

Die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 015, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während Bauarbeiten nicht unterschritten werden.

Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.

Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen und Fahrleitungsmasten darf nicht beeinträchtigt werden.

Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gem. dieser Berechnung auszuführen. Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung der DB Netz AG ausgeführt werden.

Die Standsicherheit der Oberleitungsmaste ist ebenfalls vom Bauherren nachzuweisen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit empfehlen wir, die zu bebauenden Grundstücke mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Die Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Es ist durch eine geeignete Abgrenzung sicherzustellen, das keine Fahrzeuge auf das Bahngelände gelangen können.

Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherheitspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB.

Abwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe stimmen wir nicht zu.

Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.
Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter (T.CVM 4)
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721-938-5965, Fax. 0721-938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahl-

richtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie notwendige Maßnahmen zur Instand- und Unterhaltung des Eisenbahnbetriebes, sind der DB AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme:
Alle Forderungen und Hinweise werden in den Textteil übernommen. Die Einfriedung wird nicht nur empfohlen, sondern - wie bereits im Entwurf vorgesehen - gefordert .

Nr. 14 Badenova AG & Co. KG

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen.

Am nördlichen Rand des Planungsgebietes verlaufen im Bereich der Tuttlinger Straße eine Erdgas-Hochduckleitung HGD 16 bar 200 St und eine Erdgas- Mitteldruckleitung VGM 180 PE der badenova AG & Co. KG. Wir verweisen auf die für diese Leitungen eingetragenen Grunddienstbarkeiten. Bauliche Anlagen und Baumpflanzungen im Schutzbereich der Leitungen sind nicht zulässig. Die Sicherheitsabstände gemäß DVGW- Regelwerk GW 125, bzw. dem wortgleichen Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau – sind zu beachten. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Planauskünfte erteilt unsere Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i.Br.
Die Erschließung des Planungsgebietes mit Erdgas kann, bei gegebener Wirtschaftlichkeit, durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbestimmungen der badenova Netz GmbH ausgeführt. Anschlussleitungen sind gradlinig und auf kürzesten Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum (DIN 18012) zu führen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Erdgasleitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der badenova AG & Co.KG, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen, so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.
Wir bitten darum, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als PDF-Datei.

Stellungnahme:
Alle Forderungen und Hinweise werden in den Textteil übernommen.

Nr. 15 Telekom

Bedenken, Hinweise und Anregungen:
Beigefügt ist ein Lageplan unserer Anlagen im Außenbereich.

Für den Anschluss der Grundstücke an das Netz der Telekom Deutschland GmbH müssen neue Telekommunikationslinien ausgelegt werden.
Wir bitten Sie uns den Beginn der Erschließungsarbeiten rechtzeitig mitzuteilen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Stellungnahme:
Der Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte“ wird unter Nr. 11 (Pflanzgebote) in den Textteil übernommen.

Teil B

Information der Öffentlichkeit
durch Planeinsicht, Anhörung bzw. Äußerungsmöglichkeit (Offenlage)
vom 25.03.2010 bis 26.04.2010

Es gingen keine Äußerungen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) ein.

Datum	Walter Hengstler	Thomas Kreuzer
2010-05-18	Bürgermeister	Stadtplaner